

Dezernat Soziales und Arbeit

Ansprechpartner/in: Diana E. Raedler

 Durchwahl:
 0751/85-3000

 Telefax:
 0751/85-773000

 E-Mail:
 d.raedler@rv.de

 Dienstgebäude:
 Gartenstr. 107

88212 Ravensburg Raum 117

VIER LÄNDER REGION

ÖPNV:

Sprechzeiten: Nach Vereinbarung

Aktenzeichen: D3

Ihr Schreiben vom/AZ:

Datum: 16. Juni 2020

An die Damen und Herren Mitglieder

des Sozialausschusses

Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion vom 09.06.2020 Finanzielle Auswirkungen der Corona-Krise auf die Eingliederungs- und Jugendhilfe im Landkreis Ravensburg

Vermerk:

Frage 1: In welchem Umfang wurden Entgelte in den Bereichen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen sowie der Jugendhilfe während der Corona-Krise (Schließung der Angebote aufgrund der Corona-Verordnungen) gekürzt oder in vollem Umfang weitergewährt?

Im Bereich der Eingliederungshilfe

wurden die Leistungen in vollem Umfang an die Leistungserbringer (Träger bzw. Einrichtungen) auf der Grundlage von Empfehlungen des Kommunalverbands Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) weitergewährt.

Der KVJS hat in seinen Rundschreiben 12/2020 vom 19.03.2020 und 17/2020 vom 27.03.2020 empfohlen, die Regelungen des § 18 Landesrahmenvertrag SGB XII zur Vergütung bei Abwesenheit für teilstationäre Angebote anzuwenden , so dass für die Dauer von 42 Kalendertagen die bisherigen Fachleistungen weiterfinanziert werden konnten.

Nachdem die Landesregierung die bisherigen Corona-Verordnungen verlängert und der KVJS das Rundschreiben 27/2020 vom 09.04.2020 zur Weiterfinanzierung der Angebote der Eingliederungshilfe nach Ablauf der Vergütungsregelung bei Abwesenheit nach § 18 Landesrahmenvertrag SGB XII herausgegeben hatte, wurden die bisherigen Fachleistungen

für alle ambulanten und teilstationären Angebote sowie alle Angebote in besonderer Wohnform sowie in Kinderheimen und Heimsonderschulen in unveränderter Höhe weitergewährt.

Voraussetzung war allerdings, dass die in den Rundschreiben gemachten Vorgaben wie z. B. die Sicherstellung der Betreuung und Versorgung an einem anderen Ort, in alternativer Form (durch Notbetreuung, alternative Assistenzleistung, tagesstrukturierende Angebote, telefonische und/oder virtuelle Betreuung) sowie die Dokumentation/Nachweisführung der Alternativversorgung im Einzelfall bzw. durch Konzeptionen durch den Träger bzw. der Einrichtung beachtet, geprüft und erfüllt wurden und dabei tatsächlich eine Leistung ggf. alternativ erbracht wurde. Der KVJS folgte mit diesen Empfehlungen der Aufforderung des Bundes, pragmatische Lösungen vor Ort zu finden.

Der KVJS hat mit Rundschreiben 36/2020 vom 27.05.2020 über die Möglichkeiten der Sicherung der sozialen Dienste und Einrichtungen folgende Drei-Stufen-Prüfung vorgeschlagen:

- Kann und wird das Leistungsangebot weiterhin im vertraglich vereinbarten (geschuldeten) Umfang erbracht werden, erfolgt die Zahlung auf Basis der bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarung.
- 2. Wenn und soweit die vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise nicht erbracht werden können, greift das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG).
- 3. Wird die vertraglich vereinbarte Leistung in modifizierter Form gleichwertig erbracht, kann nach entsprechender Prüfung durch den Leistungsträger in dessen Ermessen eine Zahlung von bis zu 100 % geleistet werden (äquivalente Leistungserbringung).

Die Träger bzw. Einrichtungen haben entsprechende Konzepte oder Nachweise zur äquivalenten Leistungserbringung vorgelegt.

Im Bereich der Jugendhilfe

wurden die Leistungen in vollem Umfang an die Leistungserbringer (Träger bzw. Einrichtungen) auf der Grundlage von Empfehlungen des Kommission Kinder- und Jugendhilfe nach § 4 des Rahmenvertrages nach § 78 SGB VIII für Baden-Württemberg vom 16.04.2020 (KKJH) weitergewährt, sofern die in den Empfehlungen enthaltenen Vorgaben erfüllt wurden.

Zur unterbrechungsfreien Fortführung der Hilfe und zur Sicherung der Finanzierung wurde von der Kommission Kinder- und Jugendhilfe den örtlichen Trägern der Jugendhilfe und den Trägern der Leistungserbringer folgenden Vorgehensweise empfohlen:

- Es ist sichergestellt, dass Leistungen des Leistungsangebotes, wenn auch in anderer Form, weiterhin erbracht werden. Die Regelungen des Landes zur Covid-19-Pandemie und die Eckpunkte des KVJS/Ministeriums für Soziales und Integration in der jeweils aktuell gültigen Fassung sind zu beachten.
- 2. Die Leistungen werden in auf die Corona-Situation angepasster Weise, zumindest anteilig, erbracht. Dazu gehören insbesondere
 - die Unterstützung der jungen Menschen bei der Alltagsbewältigung in der aktuellen Situation
 - die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen bei der Bearbeitung der von der Schule gestellten Lernaufgaben
 - Weitergabe von Impulsen und Anregungen zur Freizeitgestaltung im familialen Kontext
 - regelmäßige telefonische Gespräche und digitale Kontakte mit den jungen Menschen zum Austausch über die aktuelle Situation, über den Hilfe- und Unterstützungsbedarf, über Themen und Fragestellungen im Kontext der Hilfeplanung und über ggfs. entstandene Problem-situationen
 - regelmäßige Elterngespräche und virtuelle Kontakte zur Unterstützung des Erziehungsalltages, zur Bewältigung der aktuellen Situation, zur Stabilisierung und Verbesserung der Erziehungsbedingungen und zur Bearbeitung anstehender Themen und Fragestellungen im Kontext der Hilfeplanung.
- 3. Die pädagogische Arbeit wird mit dem fallführenden Jugendamt rückgebunden. Dazu gehören insbesondere
 - Klärung und Abstimmung des Hilfe- und Unterstützungsbedarfs
 - Risikoeinschätzung im Hinblick auf Erfordernisse des Kindeswohls/Kinderschutzes und Abwägung mit dem vorbeugenden Infektionsschutz
 - Abstimmung des Hilfesettings mit dem belegenden Allgemeinen Sozialdienst und regelmäßige Kontaktpflege
 - Dokumentation der erbrachten Leistungen.

Frage 2: In welchem Umfang wurden Mehraufwendungen der Wohneinrichtungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung erstattet, weil die bisherige Tagestruktur, zum Beispiel im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für Menschen mit Behinderung, wegen der Auflagen der Corona-Verordnungen nicht mehr in Anspruch genommen werden konnten?

Im Bereich der Eingliederungshilfe

wurden keine Mehraufwendungen der Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung erstattet. Die Träger bzw. Einrichtungen haben bisher auch keine Anträge gestellt.

Der KVJS hatte in seinem Rundschreiben 12/2020 auf folgendes hingewiesen:

"Wenn Wohnangebote und Tagestruktur vom selben Leistungserbringer erbracht werden, kann dieser die Vergütung bzw. das Personal, das nicht in der Tagesstruktur eingesetzt werden kann, nutzen um den Menschen mit Behinderung tagsüber Teilhabeleistungen zu ermöglichen und die Betreuung im Wohnangebot zu gewährleisten.

Wenn Wohnangebote und Tagesstruktur von unterschiedlichen Leistungserbringern erbracht werden, soll darauf hingewirkt werden, dass eine zusätzlich erforderlich gewordene Tagesbetreuung im Wohnangebot möglichst kostenneutral auch durch den Einsatz von Betreuungskräften des Leistungserbringers für die WfbM bzw. Tagestruktur erbracht werden kann. Mehrkosten, die durch zusätzliche Angebote zur Sicherstellung der im Einzelfall notwendigen Betreuung und Versorgung im Wohnbereich anfallen, können nur dann vom Träger der Eingliederungshilfe übernommen werden, wenn die o. g. Möglichkeiten ausgeschöpft wurden."

Im Bereich der Jugendhilfe

wurden Mehraufwendungen ebenfalls auf der Grundlage der Empfehlungen des Kommission Kinder- und Jugendhilfe nach § 4 des Rahmenvertrages nach § 78 für Baden-Württemberg vom 16.04.2020 (KKJH) sowie auf Grund der Empfehlungen des KVJS vom 16.03.2020 gewährt. Dies beinhaltete insbesondere, die Aussetzung der Fehltageregelung sowie die Aussetzung der Bettengeldregelung, so dass den Einrichtungen für die Abwesenheitstage die vollen Entgelte fortgezahlt wurden.

Mehrkosten, die aufgrund der Corona-Situation entstehen bzw. entstanden, wie z.B. Kosten für Desinfektionsmittel, Hygienemehraufwendungen, Schutzausrüstung, sind bei der Fortzahlung der Entgelte berücksichtigt und gelten damit als abgegolten

Zur Schließung der sog. Betreuungslücke, die durch die kurzfristige Schließung von Kindertageseinrichtungen sowie Schulen entstanden ist, wurde vom KVJS mit o. g. Empfehlung ein zu-

Blatt 5 zum Schreiben vom 16. Juni 2020

sätzliches schultägliches Entgelt von 16,00 Euro empfohlen, das auch im Landkreis Ravensburg Anwendung gefunden hat.

Frage 3: Ist es zum Einbehalt ansonsten gezahlter freiwilliger Leistungen des Kreises an die Träger der genannten Adressatenkreise gekommen?

Im Bereich der Eingliederungshilfe

fördert der Landkreis Ravensburg im Rahmen von Freiwilligkeitsleistungen folgende soziale Dienste:

• Sozialpsychiatrischer Dienst (Arkade e. V.)

• Tagesstätte Ravensburg und Tagesstätte Wangen (Arkade e. V.)

• Familienentlastende Dienste (verschiedene Träger der Behindertenhilfe)

Fahrdienst f
 ür Schwerbehinderte (Malteser Hilfsdienst).

Es handelt sich hierbei jeweils um eine institutionelle Förderung. Die sozialen Dienstleistungen wurden – teilweise eingeschränkt – weiterhin erbracht. Ein Einbehalt der Zuwendungen des Landkreises wurde daher nicht durchgeführt.

Im Bereich der Jugendhilfe

erfolgten keine Einbehalte von finanziellen Leistungen, da die Träger die Leistungen weiterhin, wenn auch in veränderter Form, erbracht haben.

Hierzu zählen insbesondere:

- Förderung der Erziehungsberatungsstellen (Caritas und Diakonisches Werk)
- Jugendberufshilfe (Dipers GmbH)
- Tagespflegevermittlung (Caritas und Diakonisches Werk)

gez. Winfried Wiedemann

Thomas Gössling

Diana E. Raedler